

MERKBLATT „AST“ für die Nutzung des Anruf-Sammel-Taxis durch schwerbehinderte Menschen in Straubing - Fahrkostenerstattung durch die Stadt Straubing

Grundsätzliches:

Die Fahrkostenerstattung wurde festgelegt durch Stadtratsbeschluss vom 31.1.1994; zuletzt erneuert am 22.9.1997. Sie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Straubing. Das Anruf-Sammel-Taxi ist eine von den Stadtwerken betriebene Einrichtung (Anruf-Sammel-Taxi, Sedanstr. 10 Tel. 51651/ mit der Durchführung dieser Fahrten ist derzeit ausschließlich die Firma Taxi-Sprenger aus Straubing beauftragt!).

Regelung:

1. Für schwerbehinderte Menschen, die einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben (gern. § 145 SGB IX), wird die Benutzung des AST durch das Amt für soziale Sicherung gefördert. Formelle Voraussetzung ist das Vorliegen eines amtlichen Schwerbehinderten-Ausweises mit folgenden Merkzeichen: G = gehbehindert oder **aG** = außergewöhnlich gehbehindert **BL** = blind oder H = hilflos oder GE = gehörlos

2. Gefördert werden **maximal 8 Fahrten je Monat**.

Das AST kann immer dann und in den Gebieten der Stadt in Anspruch genommen werden, wenn bzw. in denen **keine** Linienbusse und **auch keine** Taxi-Busse fahren.

3. Der betreffende Fahrgast zahlt zunächst den Fahrpreis und erhält dann auf Antrag unter Abzug einer Eigenbeteiligung von 1 Euro je Fahrt - die Kosten vom Amt für soziale Sicherung gegen Vorlage des betreffenden Kostenbelegs wieder erstattet. Eine Eigenbeteiligung entfällt bei Personen, bei denen die Voraussetzungen für die kostenlose Wertmarke im Sinne des § 145 Abs. i S. 5 SGB IX (*Merkzeichen BL oder H /oder laufender Bezug von Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder SGB 10* gegeben sind).

weitere Erläuterung:

Es ist weder Einkommen noch Vermögen der Antragssteller zu beachten. Maßgeblich ist allein, dass die Voraussetzungen des § 145 SGB XI gegeben sind! **Eine Kostenerstattung erfolgt nicht**, solange im Schwerbehinderten-Ausweis ein gültiger Vermerk über die Inanspruchnahme der Kfz-Steuerermäßigung eingetragen ist. (*Dies betrifft jedoch nicht Personen, die wegen der Schwere ihrer Behinderung vollständig von der Kfz-Steuer befreit sind!*) Soweit das Merkzeichen "BL" oder "B" im Schwerbehinderten-Ausweis eingetragen ist, können auch die Kosten für eine Begleitperson erstattet werden. Gefördert werden nur Fahrten innerhalb des Stadtbereichs und in die Nachbargemeinden Aholting, Atting und Parkstetten.

Die Bestimmungen und der Fahrplan der Stadtwerke für den Betrieb des Anruf-SammelTaxis sind im Internet unter dem Suchbegriff: "stadtwerke-straubing.com/verkehr/pdf/fahrplan" jederzeit einsehbar und können ausgedruckt werden!!

Sagst./SG 1/23.2.11